



**LEINREITER**

Förderverein für seelische Gesundheit e.V.

---

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leinreiter – Förderverein für seelische Gesundheit e.V.“.
2. Er ist unter der Nummer VR 608 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Lohr a. Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität psychisch Kranker im Rahmen einer sozialen und gemeindenahen Psychiatrie, insbesondere durch
  - 1.1 Schaffen und Betreiben von Arbeitsprojekten, therapeutischen Wohngruppen und Hilfe bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft,
  - 1.2 Durchführen von und Ermöglichung der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Freizeit- und Sportaktivitäten,
  - 1.3 Beratung und Unterstützung von Angehörigen und Helfern,
  - 1.4 Aufklärung der Öffentlichkeit über psychische Krankheiten und Hilfsmöglichkeiten,
  - 1.5 Erforschung der Ursachen psychischer Erkrankungen und der Wirksamkeit therapeutischer Maßnahmen,
  - 1.6 Unterstützung therapeutischer Maßnahmen,
  - 1.7 Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.
2. Zweck des Vereins ist weiter
  - 2.1 Die Betreuung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen von Vereinsbetreuungen durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter gem. § 1897 Abs. 2 und § 1900 Abs. 2 BGB,
  - 2.2 Die planmäßige Gewinnung, Beratung, Unterstützung, Einführung, Aus- und Fortbildung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer,
  - 2.3 Die Beratung, Unterstützung, Einführung, Aus- und Fortbildung von berufsmäßigen Betreuern.
  - 2.4 Die in 2.1 und 2.2 genannten Personen werden durch den Verein beaufsichtigt und gegen Haftpflichtungsansprüche versichert
  - 2.5 Den in 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Personen wird durch den Verein ein Erfahrungsaustausch ermöglicht. Zu diesem Zweck richtet der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle ein.
  - 2.6 Für die Aus- und Fortbildung werden Ausbildungskonzepte im Rahmen der Erwachsenenbildung erarbeitet und realisiert.
  - 2.7 Der Verein wird eine flächendeckende Versorgung hilfsbedürftiger Personen mit Wohnsitz im Landkreis Main-Spessart durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege und durch Mitarbeit in der Betreuungsarbeitsgemeinschaft sicherstellen helfen.
  - 2.8 Im Rahmen seiner Aufgabeerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im BtG verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werde. Dazu gehört auch die Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste, wenn hierdurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann.
  - 2.9 Aufgabe des Vereins soll auch sein, Vereinsmitarbeiter zur Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen sowie auf Anforderung des Vormundschaftsgerichtes gutachterliche Stellungnahmen zur Betreuungsbedürftigkeit einer Person zu erstellen.



### § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereitfindet.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist Widerspruch innerhalb eines Monats zulässig; über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

### § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss ohne Anrecht auf Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags.
2. Der Austritt ist zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30. September bei dem Verein eingehen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand
  - Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zweck des Vereins zuwiderhandelt;
  - Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen über Gebühr im Rückstand ist und diese Schuld trotz zweimaliger Aufforderung nicht berichtigt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch hat innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Fachbeirat.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist souveränes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

**25**  
JAHRE**LEINREITER**

Förderverein für seelische Gesundheit e.V.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - Den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - Den Kassenbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
  - Beschlüsse über Änderung der Satzung zu fassen,
  - Über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - Die Höhe des Jahresbeitrags festzulegen,
  - Den Vorstand zu wählen,
  - Die Kassenprüfer und Rechnungsprüfer zu wählen,
  - Die vom Vorstand benannten Mitglieder des Fachbeirats zu bestätigen.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zu Beginn einen Versammlungsleiter.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
9. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Entscheidungen über die Auflösung des Vereins gemäß § 12.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied; die Funktionen werden innerhalb des Vorstandes verteilt.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein, ansonsten sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, rückt der bisherige stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand wählt dann aus seiner Mitte einen neuen Stellvertreter; anschließend wird der Vorstand gemäß § 9.6 ergänzt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang, die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis beim Verein stehen. Ausgenommen hiervon sind Honorartätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung und Bearbeitung einsetzen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Wahlperiode der Kandidat aus der letzten Vorstandswahl, auf den nach den Vorstandsmitgliedern die meisten Stimmen entfielen. Verzichtet dieser, so ist der Nächstfolgende zu fragen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
8. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von acht Tagen schriftlich einberufen werden, auf der der Vorstand in jedem Falle beschlussfähig ist.
9. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der insofern den Verein auch vertreten kann. Seine Vollmacht sind in einer Dienstanweisung festzulegen.
10. Der Geschäftsführer hat kraft seines Amtes Stimmrecht im Vorstand. Der Geschäftsführer ist bei Personalangelegenheiten, die ihn selbst betreffen, bei Änderungen der Dienstanweisung und bei der Abstimmung über die Entlastung seiner Geschäftsführertätigkeit nicht stimmberechtigt.
11. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

**Vorstand:** H. Harth, S. Sitter, H. Steger  
**Geschäftsführerin:** Touati, Claudia  
**Vereinsregister:** AG Gemünden 608

IBAN: DE19 7905 0000 0042 2826 81  
Sparkasse Mainfranken Würzburg  
BIC: BYLADEM1SWU

Mitglied im



12. Der Vorstand ist autorisiert, Geld, welches für die laufenden Geschäfte notwendig ist, oder für von der Mitgliederversammlung genehmigte Projekte, aufzunehmen. Der Betrag für Kredite, Kontokorrentkredite oder sonstige Verpflichtungen, darf die Summe von 30.000,00 Euro nicht überschreiten. Verpflichtungen, die diesen Betrag überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

#### **§ 10 Fachbeirat**

Der Fachbeirat besteht aus mindestens drei vom Vorstand zu benennenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Personen. Er berät den Verein insbesondere bei fachpsychiatrischen Fragestellungen, Fragen zum Betreuungsrecht und ist bei wichtigen Entscheidungen zu hören. Die Mitglieder des Fachbeirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

#### **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Gemünden.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

In beiden Fällen ist zur Annahme des Antrags auf Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V..

Die vorstehende Satzung wurde rechtskräftig durch den Beschluss der Gründungsversammlung am 22. November 1988. Erster Nachtrag durch Vorstandsbeschluss vom 15. Dezember 1988.

Zweiter Nachtrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. April 1989.

Dritter Nachtrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 1995.

Vierter Nachtrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 1999.

Fünfter Nachtrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November 2004.

Sechster Nachtrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2013.